



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 7710.01.01

Titel Gebührenverordnung Friedhof

Ausgabe Ausgabe vom 13.11.2015

Gültig ab 05.01.2016 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abschliessende Bestimmungen	4

Basierend auf der Bestattungs- und Friedhofordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifbestimmungen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kosten

Art. 1

¹ Alle Bestattungskosten (Aufbahrung, Sarg, Holzkreuz mit Inschrift und Transport des Sarges zur Aufbahrungskapelle) gehen zu Lasten der Angehörigen oder der Erben.

² Gemäss Art.8 Abs.1 der Bestattungs- und Friedhofsordnung werden für nachfolgende Dienstleistungen pauschale Gebühren erhoben:

- a) Bestattung des Sarges in der Erde gratis
- b) Urnenbestattung gratis
- c) Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Fr. 2000.-
- d) für Kinder gratis
- e) Exhumation nach Aufwand

³ Für Bestattungen gemäss Art.8 Abs.2 werden für nachfolgende Dienstleistungen seitens der Gemeinde pauschale Gebühren erhoben:

- f) Bestattung des Sarges in der Erde Fr. 1500.-
- g) Urnenbestattung Fr. 1000.-
- h) Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Fr. 3000.-
- i) Für Kinder Fr. 250.-
- j) Exhumation nach Aufwand

⁴ Als Kinder gelten alle Personen unter sieben Jahren.

Leistungen

Art. 2

¹ Die Leistungen der Gemeinde beinhalten folgende Punkte:

- a) das Schaufeln und Abdecken des Grabes;
- b) das Nutzen der Aufbahrungskappelle
- c) das Ausleihen der Grabeinfassung aus Holz während 12 Monaten;
- d) die Gravur auf der Steinplatte des Gemeinschaftsgrabes (Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr);
- e) amtliche Publikationen;
- f) das Führen des Grabregisters gemäss Vorschrift.

² Leistungen der Kirchgemeinden sind nicht inbegriffen.

II. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Finanzausgleich

Art. 3

¹ Anpassungen der Gebühren erfolgen durch den Gemeindevorstand (nach Bedürfnis):

² Die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden (Stand 2015 = 100 Punkte). Der Gemeindevorstand passt die Gebühren bei einer Indexveränderung von mehr als 10 Punkten an die Teuerung an.

Inkraftsetzung

Art. 4

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

² Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	05.01.2016
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-